

Zusammenstellung und Bearbeitung:
Uta Kleine

Leben mit den Heiligen

Frömmigkeit und Gesellschaft
zwischen Spätantike und Aufklärung

Einheit 1:
Formierungen des Heiligenkults in der Spätantike

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis Kurseinheit 1

1 Zur Einführung

B 1.1: Die Gegenwart der Toten (OEXLE, Otto Gerhard, Die Gegenwart der Toten)	1
---	---

2 Formierungen des Heiligenkultes in der Spätantike

B 2.1: Die altchristlichen Heiligentypen: gesellschaftliche Traditionen und religiöser Neubeginn (MARTIN, Jochen, Die Macht der Heiligen)	26
---	----

B 2.2: Der Heilige, der Bischof, die Stadtgemeinde: neue Formen und Funktionen des Totengedenkens (BROWN, Peter, The Cult of the Saints, Auszüge)	45
---	----

Q 2.1: Ein Bischofsleben im spätantiken Gallien (Sulpicius Severus, <i>Vita Martini</i>)	91
---	----

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

1 Zur Einführung

B 1.1 Die Gegenwart der Toten

OEXLE, Otto Gerhard, Die Gegenwart der Toten, in: Death in the Middle Ages, Löwen 1983 (Mediaevalia Lovanensia, Series I, Studia IX), S. 19-77

Bearbeitungsfragen:

1. Erstellen Sie ein gegliedertes Exzerpt und finden Sie treffende Überschriften für die Kapitel des Aufsatzes. Welchen Zeitraum umspannt die Darstellung Oexles?
2. Oexle knüpft an Forschungen zur mittelalterlichen Erinnerungskultur (*memoria*) an. Skizzieren Sie, worum es dabei geht.
3. Wie hängen liturgisches Totengedenken und Heiligenverehrung zusammen und worin unterscheiden sie sich?
4. Welches sind die Gründe für die verblässende Gegenwart der Toten? In welchen Veränderungen der alltäglichen Gebräuche fand diese neue Auffassung ihren Ausdruck?

OTTO GERHARD OEXLE

DIE GEGENWART DER TOTEN

I

Ein bemerkenswertes Phänomen in der europäischen Geschichtswissenschaft des letzten Jahrzehnts ist die in Frankreich entfaltete 'Histoire de la mort', die umfassende Erforschung der Einstellungen und Haltungen der Menschen gegenüber dem Tod und deren Wandel im Lauf der Jahrhunderte bis zur Gegenwart¹. Es liegen dazu inzwischen eine Reihe von Einzelstudien und Monographien der Historiker Ph. Ariès, P. Chaunu, F. Lebrun und M. Vovelle vor², denen sich die Arbeit des Literaturhistorikers R. Favre anfügen läßt³. Durch seine Methoden wie durch seine Ergebnisse bemerkenswert ist auch das 1975/76 veröffentlichte zweibändige Werk über die Pest in der europäischen Geschichte von J.-N. Biraben⁴. Die große Bedeutung, die das Thema des Todes in der Geschichtswissenschaft der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erhält, ist ein in vieler Hinsicht interessantes kulturgeschichtliches Phänomen⁵. Im wesentlichen handelt es sich dabei allerdings um eine

¹ Eine hervorragende Einführung in die derzeit erörterten Fragestellungen und Kontrollversen bietet Michel Vovelle, 'Les attitudes devant la mort: problèmes de méthode, approches et lectures différentes', *Annales É.S.C.*, 31 (1976), 120-132. Vgl. ferner Jean Meyer, 'Pierre Chaunu, La mort à Paris (XVI^e, XVII^e, XVIII^e siècles)', *Revue historique*, 263 (1980), pp. 403-416.

² François Lebrun, *Les hommes et la mort en Anjou aux 17^e et 18^e siècles*, *Civilisations et Sociétés*, 25 (Paris-La Haye, 1971); Michel Vovelle, *Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIII^e siècle* (Paris, 1973); Ders., *Mourir autrefois* (Paris, 1974); Philippe Ariès, *Essais sur l'histoire de la mort en Occident du moyen âge à nos jours* (Paris, 1975); Ders., *L'homme devant la mort* (Paris, 1977); Pierre Chaunu, *La mort à Paris. XVI^e, XVII^e et XVIII^e siècles* (Paris, 1978). Zum Thema ferner die Beiträge des Sammelbandes *La mort au moyen âge*, Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est. Collection 'Recherches et documents', 25 (Strasbourg, 1977). Während der Drucklegung erschienen: Jacques Chiffolleau, *La comptabilité de l'au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du moyen âge (vers 1320-vers 1480)*, Collection de l'École Française de Rome, 47 (Roma, 1980); Jacques Le Goff, *La naissance du Purgatoire* (Paris, 1981).

³ Robert Favre, *La mort dans la littérature et la pensée françaises au siècle des lumières* (Lyon, 1978).

⁴ Jean-Noël Biraben, *Les hommes et la peste en France et dans les pays européens et méditerranéens*, 2 Bde., *Civilisations et Sociétés*, 35/36 (Paris-La Haye, 1975/76).

⁵ Vovelle, 'Les attitudes devant la mort', p. 132; Chaunu, *La mort à Paris*, pp. 3ss.

'spezifisch' französische Forschungsrichtung⁶, die deutlich von charakteristischen Verfahren der neueren französischen Sozialgeschichtsschreibung geprägt ist⁷ und von der für sie so typischen Verknüpfung der Beobachtung 'realer' Gegebenheiten bei gleichzeitiger Erfassung der Denkformen, unter denen diese begriffen werden. Eine der Grundannahmen auch der 'Histoire de la mort' ist die Bedeutsamkeit dessen was G. Duby genannt hat 'la part de l'imaginaire dans l'évolution des sociétés humaines'⁸.

Ein Aspekt, der untrennbar mit der 'Geschichte des Todes' verbunden ist, bisher aber nicht gesondert ins Blickfeld gerückt wurde, ist die 'Geschichte der Toten', das heißt: die Geschichte der Einstellungen der Lebenden zu den Toten, die nicht weniger einem ständigen Wandel unterworfen sind. Gewiß ist für das soziale Verhalten von Menschen ihre Einstellung zum Tod bedeutsam: 'wie die Menschen sich zum Tode einstellen, bestimmt ihre Haltung gegenüber dem Leben'⁹. Aber ebenso oder vielleicht noch viel mehr gilt Entsprechendes für die Einstellung und das soziale Verhalten von Individuen und sozialen Gruppen gegenüber den Toten, mit denen sie zu Lebzeiten in Bekanntschaft, Freundschaft, Verwandtschaft verbunden waren. Aufschlußreich ist, welche Beziehungen Individuen und Gruppen zwischen sich und den Toten bestehen lassen, welchen sozialen Status sie den Toten zuerkennen.

Das Zurücktreten der 'Geschichte der Toten' hinter der 'Geschichte des Todes' überrascht nicht, da in diesem Sachverhalt charakteristische Einstellungen der Gegenwart zum Vorschein kommen. Einerseits nämlich ist 'wahrscheinlich keine Menschheit je dem Tode gegenüber so

ratlos gewesen wie die heutige'¹⁰, andererseits gibt es in der Geschichte wahrscheinlich sonst keine Gesellschaften, denen die Toten so fern sind wie den europäischen Gesellschaften der Moderne¹¹. Der von einem Historiker unlängst umschriebene Sachverhalt, daß 'keine Klasse der heutigen Gesellschaft so rücksichtslos' unterdrückt werde, wie die Toten¹², liebe sich im Grunde noch präziser bezeichnen mit der Feststellung, daß die Toten in der modernen Gesellschaft nicht einmal mehr eine unterdrückte Klasse sind; sie sind nämlich, im radikalen Sinne, nichts mehr.

Nach Auffassung des modernen Rechts endet die Person mit dem Tode; es endet die Rechtsfähigkeit des Menschen, durch die er Subjekt von Rechtsverhältnissen, also Inhaber von Rechten und Adressat von Pflichten war, es enden seine Handlungsfähigkeit, seine Vermögensfähigkeit, seine personenrechtlichen Verhältnisse¹³. Die Rechtspersönlichkeit 'erlischt'. Was von der Person bleibt, so meinte ein Soziologe, 'ist ein Ding, die Leiche'¹⁴. Außer ihr 'bleibt' nur das Andenken bei den Nachlebenden. Deshalb sind nur die Leiche und das Andenken des Toten noch Gegenstand rechtlicher Normen: die Leiche ist es im öffentlichen Recht unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Lebenden vor gesundheitlichen Gefahren und strafrechtlich im Sinn eines Schutzes gegen pietätloses Verhalten¹⁵. Auch das Andenken wird vor Verunglimpfung geschützt¹⁶. Ansonsten aber gilt: 'das Rechtssubjekt ist gewesen', 'der Tote ist aus unserem Kreise ausgeschieden. Er ist nicht mehr Subjekt

¹⁰ Carl Friedrich von Weizsäcker, 'Der Tod', in Ansgar Paus, ed., *Grenzerfahrung Tod* (Frankfurt a. M., 1978), pp. 319-338 (p. 320).

¹¹ Zum Begriff der 'Moderne' als Bezeichnung für den Zeitraum, der mit der Epochenwelle etwa 1750 bis 1850 beginnt: Reinhart Koselleck, ed., *Studien zum Beginn der modernen Welt*, Industrielle Welt, 20 (Stuttgart, 1977); H. U. Gumbrecht, Art. 'Modern, Moderne', in O. Brunner - W. Conze - R. Koselleck, eds., *Geschichtliche Grundbegriffe*, 4 (Stuttgart, 1978), pp. 93-131.

¹² Arno Borst, *Mönche am Bodensee 610-1525* (Sigmaringen, 1978), p. 17. Dazu auch Jean Ziegler, *Die Lebenden und der Tod* (Darmstadt-Neuwied, 1977), pp. 37ss. und Arno Borst, 'Zwei mittelalterliche Sterbefälle', *Merkur*, 34 (1980), 1081-1098 (pp. 1096ss.).

¹³ Ernst Wolf, *Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts*, 3. Aufl. (Köln-Bonn-Berlin-München, 1976), p. 151s.; Karl Larenz, *Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts*, 4. Aufl. (München, 1977), pp. 308s. und 73s.

¹⁴ Werner Fuchs, *Todesbilder in der modernen Gesellschaft* (Frankfurt a. M., 1973), p. 71.

¹⁵ Hans-Wolfgang Strätz, *Zivilrechtliche Aspekte der Rechtsstellung des Toten unter besonderer Berücksichtigung der Transplantationen*, Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft. Neue Folge, 7 (Paderborn, 1971) p. 5s.; allgemein Jürgen Gaedke, *Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts*, 4. Aufl. (Köln-Berlin-Bonn-München, 1977).

¹⁶ Heinrich Hubmann, *Das Persönlichkeitsrecht*, 2. Aufl. (Köln-Graz, 1967), p. 344.

⁶ So Emmanuel Le Roy Ladurie, 'Chaunu, Lebrun, Vovelle: la nouvelle histoire de la mort', in Ders., *Le territoire de l'historien*, 1 (Paris, 1973), pp. 393-403 (p. 402). Als ein Beitrag von deutscher Seite zum Thema kann genannt werden die von Rudolf Lenz inaugurierte interdisziplinäre Erforschung der frühneuzeitlichen Leichenpredigten: R. Lenz, ed., *Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften*, Bd. 1 (Köln-Wien, 1975); Bd. 2 (Marburg, 1979).

⁷ Die Verfahren der 'Histoire sériele' haben vor allem M. Vovelle und P. Chaunu bei der Auswertung von Testamenten angewendet. Vgl. Pierre Chaunu, 'Un nouveau champ pour l'histoire sériele: le quantitatif au troisième niveau', in *Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel*, 2 (Toulouse, 1973), pp. 105-125 (pp. 111ss.) sowie Ders., *Histoire, science sociale* (Paris, 1974), pp. 384ss.

⁸ Georges Duby, 'Histoire sociale et idéologies des sociétés', in Jacques Le Goff - Pierre Nora, eds., *Faire de l'histoire*, 1 (Paris, 1974), pp. 147-168 (p. 168). Vgl. dazu Louis-Vincent Thomas, *Anthropologie de la mort* (Paris, 1976), pp. 494ss.

⁹ Eberhard Friedrich Bruck, 'Die Stiftungen für die Toten in Recht, Religion und politischem Denken der Römer', in Ders., *Über römisches Recht im Rahmen der Kulturschichte* (Berlin-Göttingen-Heidelberg, 1954), pp. 46-100 (p. 47).

von Beziehungen der menschlichen Gesellschaft'¹⁷, auch wenn die zu Lebzeiten getätigten Rechtshandlungen fortwirken¹⁸.

In diesem Punkt unterscheiden sich moderne Auffassungen über den Status der Toten grundsätzlich von älteren Auffassungen, die in der europäischen Geschichte begegnen. Dort ist der Status des Toten nicht bestimmt vom subjektiven 'Andenken', das im Belieben der Lebenden steht, sondern er ist gewissermaßen eine objektive Gegebenheit: die Toten sind Personen im rechtlichen Sinn, sie sind Rechtssubjekte und also auch Subjekte von Beziehungen der menschlichen Gesellschaft. Mit anderen Worten: sie sind unter den Lebenden gegenwärtig.

Der Wandel der einen Auffassung zur anderen wird historisch aufschlußreich bezeugt in einem literarischen Text aus dem Jahr 1809. Es handelt sich um Goethes rätselvollen Roman *Die Wahlverwandtschaften*, in dem die Bereiche Tod, Begräbnis, Kirchhof und vor allem die Beziehungen zwischen Lebenden und Toten immer wieder thematisiert und dabei die Auffassungen vom bloßen 'Andenken' an die Toten und von deren 'Gegenwart' charakterisiert und einander gegenübergestellt werden¹⁹.

Gleich zu Beginn, im zweiten Kapitel des ersten Teils, wird erzählt, daß Charlotte — eine der Hauptpersonen, Grundherrin eines Dorfes — den dörflichen Kirchhof umgestaltet hatte, wobei sie 'für das Gefühl gesorgt habe'²⁰:

Mit möglichster Schonung der alten Denkmäler hatte sie alles so zu vergleichen und zu ordnen gewußt, daß es ein angenehmer Raum erschien, auf dem das Auge und die Einbildungskraft gerne verweilten.

Sämtliche Grabmäler waren von ihrer Stelle gerückt und hatten, 'den Jahren nach' aufgerichtet, 'an der Mauer, an dem Sockel der Kirche Platz gefunden', der dadurch 'vermannigfaltigt und geziert' wurde.

Der übrige Raum war geebnet. Außer einem breiten Wege, der zur Kirche und an derselben vorbei zu dem jenseitigen Pfortchen führte, war das übrige alles mit verschiedenen Arten Klee besät, der auf das schönste grünte und blühte. Nach einer gewissen Ordnung sollten vom Ende heran

die neuen Gräber bestellt, doch der Platz jederzeit wieder verglichen und ebenfalls besät werden. Niemand konnte leugnen, daß diese Anstalt beim sonn- und festtägigen Kirchgang eine heitere und würdige Ansicht gewährte. Sogar der betagte und an alten Gewohnheiten haftende Geistliche, der anfänglich mit der Einrichtung nicht sonderlich zufriedene gewesen, hatte nunmehr seine Freude daran, wenn er unter den alten Linden, gleich Philemon, mit seiner Baucis vor der Hintertüre ruhend, statt der holprigen Grabstätten einen schönen, bunten Teppich vor sich sah, der noch überdies seinem Haushalt zugute kommen sollte, indem Charlotte die Nutzung dieses Fleckes der Pfarre zusichern lassen²¹.

Diese Maßnahmen fanden indessen bei anderen Mitgliedern der Gemeinde keinen Beifall, weil man dadurch

die Bezeichnung der Stelle, wo ihre Vorfahren ruhten, aufgehoben und das Andenken dadurch gleichsam ausgelöscht; denn die wohlhaltenen Momente zeigen zwar an, wer begraben sei, aber nicht, wo er begraben sei, und auf das Wo komme es eigentlich an, wie viele behaupteten²².

Eine benachbarte Familie, deren bisher durch eine Stiftung gesicherte Grabstätte aufgehoben worden war, entsandte einen jungen Juristen mit dem Auftrag, die Stiftung zu widerrufen. Es kommt zu einem bedeutsamen Gespräch (Zweiter Teil, Erstes Kapitel)²³, in dem jedoch keine Einigung gelingt, ja gar nicht gelingen kann, nicht nur, weil die Argumente und Vorstellungen der betroffenen Familie jenen Charlottes völlig entgegengesetzt sind, sondern vor allem, weil beide Seiten auf völlig verschiedenen Ebenen argumentieren²⁴.

Der junge Rechtsgelehrte versucht zu erläutern, warum die Familie durch das 'Vergleichen', d.h. das Einebnen ihrer Grabstätte 'auf eine Weise verletzt' wurde, 'wofür gar kein Ersatz zu denken ist'. Denn durch ihre Umgestaltung des Kirchhofs hat Charlotte der Familie die Möglichkeit genommen, die Beziehungen zu ihren Toten aufrechtzuerhalten, die darin bestanden, 'ihren Geliebten ein Totenopfer zu bringen', 'Fremde und Mißwillende auch von der Seite (ihrer) geliebten Ruhenden abzuweisen

²¹ A. a. O. p. 361 (dieser Text aus Kap. II 1).

²² A. a. O. p. 361.

²³ A. a. O. pp. 361ss.

²⁴ Die (fast) nüchterne Gegenüberstellung beider Auffassungen, der älteren rechtlich-sozialen und der 'modernern', trennt Goethes Darstellung fundamental von der Erörterung des Themas bei R. de Chateaubriand, *Le Génie du christianisme* (1802), IV 2, Kap. 1-9 (*Euvres complètes*, 2, Paris, 1859, pp. 398ss.). Chateaubriands Gedanken bilden ein leidenschaftliches Plädoyer gegen die Veränderungen der Einstellung zu den Toten seit der Mitte des 18. Jh. (s. dazu unten Abschnitt VI) und den entsprechenden Vorgängen während der Revolution (vgl. bes. Kap. 6, pp. 402ss. mit Anm. 1 auf p. 404); deshalb erscheint das Thema der Toten und der Begräbnisstätten bei Chateaubriand in 'romantischer', d. h. historisch gebrochener Reflexion (bes. Kap. 7 und 8, pp. 404ss.).

¹⁷ Hans Schreuer, 'Das Recht der Toten', *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, 33 (1916), 333-432 und ebd. 34 (1916), 1-208 (hier p. 333 und 334s).

¹⁸ Strätz, *Zivilrechtliche Aspekte*, p. 13.

¹⁹ *Goethes Werke*, Hamburger Ausgabe, Bd. 6, ed. Benno v. Wiese und Erich Trunz, 4. Aufl. (1960). Daß die genannten Motive bei der Deutung des Romans bisher zu wenig beachtet wurden, hat bereits Adolf Hüppi, *Kunst und Kult der Grabstätten* (Olten, 1968), p. 332 festgestellt; dessen Interpretation setzt jedoch andere Akzente und läßt m. E. wesentliche Momente der Darstellung außer acht. Über konkrete Anlässe zur Beschäftigung mit Fragen der Friedhofsgestaltung bei Goethe ebd. pp. 386ss.

²⁰ A. a. O. p. 254.

und zu entfernen' sowie in der 'tröstlichen Hoffnung, dereinst unmittelbar neben ihnen zu ruhen', d.h. über den Tod hinaus eine Familie zu sein. Daß ein nicht wiedergutzumachender Rechtsbruch vorliegt, ergibt sich unmittelbar aus der Bedeutung von Denkmal und Grabplatz; denn

...dieser Stein ist es nicht, der uns anzieht, sondern das darunter Enthaltene, das daneben der Erde vertraute. Es ist nicht sowohl vom Andenken die Rede als von der Person selbst, nicht von der Erinnerung, sondern von der Gegenwart. Ein geliebtes Abgeschiedenes umarme ich weit eher und inniger im Grabhügel als im Denkmal, denn dieses ist für sich eigentlich nur wenig; aber um dasselbe her sollen sich wie um einen Markstein Gatten, Verwandte, Freunde selbst nach ihrem Hinscheiden noch versammeln....

Diese Äußerung stellt 'Andenken' und 'Erinnerung' in einen kontradiktorischen Gegensatz zu dem Toten und seiner 'Person selbst', zu dem Toten und seiner 'Gegenwart', die mit dem Platz seines Grabes verbunden ist, und es handelt sich dabei, wie festgehalten werden sollte, nicht etwa um theologische Argumente, sondern um die Verteidigung eines rechtlichen Sachverhalts. Aber gerade diese rechtlichen Gegebenheiten und die mit ihnen verbundenen sozialen Normen sind für Charlotte völlig bedeutungslos²⁵. Nur deshalb kann sie sich unbefangen zu jeglicher Entschädigung bereit erklären, ohne sich aber durch einen solchen 'Rechtshandel', wie sie sagt, 'beunruhigen' zu lassen. Die Motive ihres Handelns wurzeln nämlich in ganz anderen Bereichen.

Mit der Einebnung der Grabstätten hatte Charlotte, um dies noch einmal zu zitieren, 'für das Gefühl gesorgt'; sie wollte einen 'angenehmen Raum' schaffen, 'auf dem das Auge und die Einbildungskraft gerne verweilt'. Es geht ihr also zunächst einmal um eine neue Gestalt des Kirchhofs nach ästhetischen Prinzipien ('statt der holprigen Grabstätten ein schöner, bunter Teppich'). Das Ästhetische ist zugleich mit dem Sinn für die Erhaltung alter Monumente und für deren historisch-antiquarische Ordnung verknüpft. Hinzu tritt das Bedürfnis nach 'Ordnung' überhaupt und nach Rationalität, dem auch die jetzt mögliche wirtschaftliche Nutzung des Kirchhofs entgegenkommt. Aber das 'Verglei-

²⁵ Man muß hinzufügen: sie sind für Charlotte zu diesem Zeitpunkt der Handlung noch bedeutungslos. Denn Charlotte revidiert unausgesprochen ihren Standpunkt, sobald es sich um ihre eigenen Verstorbenen (Otilie, Eduard) handelt. Im Blick auf deren Begräbnisstätte macht sie am Schluß des Romans 'für Kirche und Schule, für den Geistlichen und den Schullehrer ansehnliche Stiftungen' (*Goethes Werke*, Bd. 6, p. 490). Vorbereitet wird diese Wandlung durch die Argumente, die 'man' — wahrscheinlich Charlotte — Eduard vorzustellen wagt, als er sich der Bestattung Otilies widersetzt. Es heißt dort: 'daß Otilie, in jener Kapelle beigesetzt, noch immer unter den Lebendigen bleiben und einer freundlichen, stillen Wohnung nicht entbehren würde' (p. 485).

chen', das Einebnen der Grabstätten ist schließlich auch Ausdruck politisch-sozialer Überzeugungen, die Charlotte den juristischen Gesichtspunkten entgegenstellt, indem sie ein politisches 'Gefühl' ausspricht:

Das reine Gefühl einer endlichen allgemeinen Gleichheit, wenigstens nach dem Tode, scheint mir beruhigender als dieses eigensinnige, starre Fortsetzen unserer Persönlichkeiten, Anhänglichkeiten und Lebensverhältnisse.

Dieses 'reine Gefühl einer endlichen allgemeinen Gleichheit' ist im Einebnen der Gräber praktisch geworden. Was in der Emphase dieses Gefühls als 'eigensinniges, starres Fortsetzen unserer Persönlichkeiten, Anhänglichkeiten und Lebensverhältnisse' erscheint, ist im Lichte älterer rechtlich-sozialer Auffassungen die Anwesenheit, die Gegenwart der Toten als Personen unter den Lebenden²⁶.

Die Gegenüberstellung von 'Erinnerung' und 'Gegenwart' weist auf einen tiefgehenden Bedeutungswandel des Begriffs 'Erinnerung', 'Memoria'. Im älteren Sinne hat Memoria nicht nur die Bedeutung von 'Vergegenwärtigen' im bloß kognitiven oder emotionalen Sinn, sondern umfaßt Formen sozialen und rechtlichen Handelns²⁷, durch welche die Gegenwart der erinnerten Toten konstituiert wird.

Dieser umfassende Sinn von Memoria wird auch deutlich in einem Text, der am Beginn der Neuzeit, 1516, veröffentlicht wurde und in dem man 'eines der großen und ursprünglichen Zeugnisse' gesehen hat, 'in denen der neuzeitliche Geist zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Erscheinung tritt'²⁸: die *Utopia* des Thomas Morus. Im zweiten Buch dieser Schrift behandelt Morus die Religiosität der Utopier und erläutert dabei ihre Auffassungen von den Toten. Fröhlich und voll guter Hoffnung zu sterben gelte bei ihnen als erstrebenswert, und die so Verstorbenen würden ohne Trauern und Schmerz verbrannt, auf ihrem Grabplatz Denkmäler errichtet. Nach der Heimkehr vom Begräbnis sprächen die Lebenden vom Charakter des Toten und seinen Taten. In dieser Me-

²⁶ Gerade gegen diese 'Gegenwart', sei sie durch Grabstätten oder von Bildnissen evoziert, hat Charlotte eine Art von Abneigung; denn sie scheinen mir immer einen stillen Vorwurf zu machen; sie deuten auf etwas Entferntes, Abgeschiedenes und erinnern mich, wie schwer es sei, die Gegenwart recht zu ehren' (p. 365).

²⁷ Es genüge hier der Hinweis auf die eindrucksvollen Belege aus der heidnischen und der christlichen Spätantike bei Bo Reicke, *Diakonie, Festfreude und Zelos in Verbindung mit der altchristlichen Agapenfeier*, Uppsala Universitets Årsskrift, 5 (Uppsala-Wiesbaden, 1951), pp. 257ss.

²⁸ Thomas Nipperdey, 'Die Utopia des Thomas Morus und der Beginn der Neuzeit', in Ders., *Reformation, Revolution, Utopie*, Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1408 (Göttingen, 1975), pp. 113-146 (p. 113).

memoria, so fährt der Text fort, sehen die Utopier einen Ansporn für die Lebenden, zugleich aber auch eine Verehrung (*cultus*) für die Toten. Denn sie stellen sich vor, die Toten seien bei den Gesprächen über sie (wenn auch unsichtbar für das stumpfe Auge der Lebenden) gegenwärtig. *Mortuos ergo uersari inter uiuentes credunt, dictorum factorumque spectatores, eoque res agendas fidentius aggrediuntur, talibus uelut freti praesentibus, et ab inhonesto secreto deterret eos, credita maiorum praesentia*²⁹. Memoria der Toten bedeutet deren Gegenwart. Deshalb sind die Toten in der utopischen Gesellschaft Subjekte von Beziehungen in dieser Gesellschaft. Anders gesagt: die utopische Gesellschaft des Thomas Morus umfaßt Lebende und Tote.

II

Den soeben zitierten Texten aus dem beginnenden 19. und dem beginnenden 16. Jahrhundert, aus der Zeit der Epochenschwellen zur Moderne und zur Neuzeit, sollen zwei Texte des 11. und des ausgehenden 8. Jahrhunderts an die Seite gestellt werden.

In der Wirren des Investiturstreits, um 1090, schrieb ein Angehöriger des Klosters Iburg die 'Vita' des Klostergründers, des Bischofs Benno von Osnabrück³⁰. Benno war 1088 gestorben; seine letzten Lebensjahre hatte er fast ganz im Kreis der Iburger Mönche verbracht. Wegen ihrer Realistik in der Personenschilderung galt die Benno-Vita schon immer als ein außergewöhnliches Exempel ihrer Gattung³¹. Nach Auffassung des Verfassers sollte sie eine Erinnerungsschrift sein, aber nicht für Außenstehende, sondern für die Mitglieder der Mönchsgemeinschaft von Iburg, zur Lektüre und zum Vorlesen, wohl in Form einer *recitatio ad mensam* oder im Kapitel am Todestag des Bischofs, dem 27. Juli. Leben und Wirken des Klostergründers wollte der Verfasser denen bekannt machen, die an diesem Ort zu seiner Zeit lebten oder künftig hier leben würden³². Er beginnt sein Werk mit dem seit Herodot klassischen Motiv: die Erinnerung (*memoria*) an große Taten soll nicht erlöschen.

²⁹ Utopia, ed. E. Surtz - J. H. Hexter, *The Complete Works of St. Thomas More*, 4 (New Haven-London, 1965) pp. 222ss., das Zitat auf p. 224.

³⁰ *Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis*, ed. H. Bresslau, MGH SSrerGerm. (1902).

³¹ Vgl. Wilhelm Wattenbach - Robert Holtzmann - Franz-Josef Schmale, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, 2 (Darmstadt, 1967), p. 578s. Zum Verfasser Kurt-Ulrich Jäschke, 'Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehnstreits unter Heinrich IV.', *Archiv für Diplomatik*, 9/10 (1963/64), 112-285 und ebd. 11/12 (1965/66), 280-402, pp. 358ss.

³² Praefatio, a.a.O. p. 1s.

Schon oft sei es wegen der Nachlässigkeit der Menschen dahin gekommen, sagt er, daß man der Memoria wahrhaft Würdiges mit Stillschweigen übergibt, daß die Memoria an hervorragende Taten den Späteren nicht überliefert worden sei. Die im Kloster Iburg lebenden Mönche sollten dies vermeiden. Aber von dieser historiographischen, literarischen Form der Memoria leitet der Verfasser sogleich über zu einer anderen Form des Erinnerens, die ihm wichtiger ist.

Mir geht es vor allem um eines, so fährt er fort, daß unserem Gründer und dem Erbauer unseres Klosters hier an diesem Ort unablässig durch Gebet geholfen werde; er soll sich nicht vor Gott beklagen müssen, daß ihm erhoffte Hilfe von uns verweigert werde. Oft nämlich, wenn er in vertrauter Unterhaltung mit uns zusammen war, pflegte er scherzend zu bemerken: er dürfe doch nach seinem Tod von unseren Gaben, die wir ihm schuldig seien, jeden Tag eine kleine Mahlzeit erwarten, so nämlich, daß seine Seele durch Gebet genährt werde. Denn behindert durch zahllose weltliche Angelegenheiten in dieser unserer höchst unruhigen Zeit, hoffte er, daß, was er selbst im Dienst vor Gott zuwenig tat, an seiner Stelle von der hier versammelten Gemeinschaft in Billigkeit wiedergutmacht würde³³.

Daher mögen alle, so schließt die Vorrede der Vita, die Barmherzigkeit Gottes für das Heil des Bischofs bestürmen, je mehr sie erkennen, welche Hilfe und welchen Nutzen sie im Materiellen wie im Spirituellen an diesem Ort genießen, an dem sie durch des Gründers Tatkraft und Umsicht gemeinsam leben können.

In einer für das frühere Mittelalter vielleicht einzigartigen Weise³⁴ hat der Verfasser der Benno-Vita den Bereich des Phänomens Memoria in seinen verschiedenen Dimensionen abgeschrieben. Das klassische Motiv der historiographischen Memoria wird angesprochen, aber sogleich überhöht in dem Gedanken des Erinnerens durch Gebet, also durch die liturgische Memoria³⁵. Und von dieser liturgischen Memoria werden in dem knappen Text ganz wesentliche Elemente entfaltet: die Verpflichtung zum Gebet als Gabe für den Gründer, dessen Stiftung das Leben der monastischen Gruppe in materieller wie geistiger Hinsicht fortwährend ermöglicht und dessen Grab sich in der Obhut der Mönche befindet; die stellvertretende Bitte für den, der sich zu sehr in Dinge dieser Welt verstrickt hat; die Verknüpfung der Memoria mit dem Gedanken des Mahles, das Lebende und Tote vereinigt.

³³ Derselbe Gedanke abermals im Schlußkapitel c. 29, p. 40.

³⁴ Vgl. dazu R. W. Southern, *Saint Anselm and his Biographer* (Cambridge, 1966), p. 324.

³⁵ Der Ausdruck 'liturgische Memoria' bezeichnet im folgenden alle gottesdienstlichen Formen von Memoria.